



Kirchenbenützung durch FEG bei Abdankungen

1 Grundlagen

1.1 GE 22-20 Paragraph 2.5

Die Empfehlungen von GE 22-20 finden sinngemäss Anwendung.

2 Regelung für die Kirchgemeinde Goldach

Für die Kirchgemeinde gilt folgende Regelung:

2.1 Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde und der FEG

Die Kirche steht Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde unentgeltlich zur Verfügung.

2.2 Abdankung

Die Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern der FEG sollen gemäss den Wünschen des Verstorbenen, der Verstorbenen entscheiden, ob die Abdankung vom FEG Pastor oder dem Pfarrer der Kirchgemeinde durchgeführt werden soll.

2.3 Kosten

War der Verstorbene, die Verstorbene nicht mehr Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde werden gemäss Regelement GE 22-20 folgende Kosten verrechnet:

- | | | |
|----------------------|-----|--------|
| • Orgeldienst | Fr. | 150.00 |
| • Messmerdienst | Fr. | 100.00 |
| • Heizung, Reinigung | Fr. | 150.00 |
| • Kirchenbenützung | Fr. | 300.00 |

Goldach, 31.10.2010

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Die Präsidentin: Lidia Bollhalder

Der Aktuar: Daniel Gerster